ORTSRECHTSSAMMLUNG

0-05

Richtlinien

über die Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, der Kultur und im sozialen Bereich durch die Stadt Bad Bramstedt

Die Stadt Bad Bramstedt verleiht die nachstehenden Auszeichnungen:

1

Jährliche Ehrung

Für besondere Leistungen und Verdienste im kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereich, zur Gestaltung des Stadtbildes oder im Umweltschutz findet jährlich eine öffentliche Ehrung statt. Die Ehrung kann mit einer Sach- oder Geldzuwendung verbunden werden.

Vorschläge für die jährliche Ehrung sollen bis zum 30. September der Stadt mitgeteilt werden.

Die Ehrung erfolgt jeweils beim Neujahrsempfang der Stadt Bad Bramstedt.

II

Ehrenteller

Der Ehrenteller wird bei Gelegenheit verliehen an:

- a) Stadtverordnete, die 10 Jahre der Stadtverordnetenversammlung angehört haben;
- b) bürgerliche Ausschußmitglieder nach 12-jähriger Mitgliedschaft;
- c) Personen für besondere Leistungen im wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen oder wirtschaftlichen Bereich der Stadt Bad Bramstedt oder für besondere Verdienste um die Stadt Bad Bramstedt.

\mathbf{III}

Ehrennadel

Die Ehrennadel wird bei Gelegenheit verliehen an:

- a) Stadtverordnete nach 20-jähriger Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung
- b) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Stadt Bad Bramstedt erworben haben.

Die Ehrennadel besteht aus massiven Silber und ist 19 mm breit und 27 mm hoch; sie zeigt das Wappen der Stadt Bad Bramstedt.

Links beginnend trägt das Wappen die Worte: Ehrennadel der Stadt Bad Bramstedt.

Seite 1 0 - 05

ORTSRECHTSSAMMLUNG

0-05

IV

Entscheidung

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Hauptausschuss. Die Auszeichnung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher vorgenommen. Bei der Verleihung der Ehrennadel wird zusätzlich eine Urkunde ausgehändigt.

\mathbf{v}

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.11.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Bad Bramstedt in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 20.10.1999

gez. Gandecke Bürgermeister

Seite 2 0 - 05